

Gesendet: Mittwoch, 1. Februar 2017 11:25
An: Helmut Demler
Betreff: AW: Schreiben an Ministerin Höfken - Stallpflicht

Lieber Herr Demler,

im Vorfeld unseres Treffens am kommenden Mittwoch, wollte ich Ihnen auf diesem Weg noch einige Informationen zukommen lassen, die wir dann gemeinsam besprechen können. Bitte entschuldigen Sie, dass meine Antwort auf sich hat warten lassen. Ich bin in dieser Sache in den vergangenen Wochen mehrere Wege gegangen, was sich (nicht nur, aber auch aufgrund der Feiertage) terminlich verzögert hat. Ich bitte hier um Nachsicht. Unter anderem habe ich mit meiner Kollegin Christine Schneider im rheinland-pfälzischen Landtag, die innerhalb der CDU-Fraktion für dieses Thema verantwortlich zeichnet, mehrfach telefoniert, um mich mit ihr abzustimmen. Sie hatten mit Ihr ja ebenfalls bereits Kontakt. Darüber hinaus habe ich mich in Berlin mit den zuständigen Kollegen im Landwirtschaftsausschuss zusammengesetzt und Ihre Anmerkungen und Kritikpunkte diskutiert. Ich habe mich dann dazu entschlossen eine Anfrage an das Bundeslandwirtschaftsministerium zu stellen, um von dort eine entsprechende Stellungnahme zu den genannten Kritikpunkten zu erhalten. Hier habe ich nun eine Bewertung erhalten.

Von dort heißt es, ich zitiere:

"Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung hat die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels anzuordnen, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Die der Risikobewertung zugrunde zu legenden Kriterien sind u.a. die örtlichen Gegebenheiten, einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich Wildvögel sammeln. Die Aufstallung hat entweder in geschlossenen Ställen oder aber unter einer Vorrichtung stattzufinden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Aufstallung genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist oder auf andere Weise sichergestellt werden kann, dass der Kontakt zu Wildvögeln wirksam unterbunden wird. Soweit eine Ausnahme erteilt wird, sind Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel zu halten und regelmäßig zu untersuchen.

Nach einer am 24.01.2017 aktualisierten Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes ist nach wie vor aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in 23 europäischen Staaten und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. Die Aufstallung von Geflügel und weitere Biosicherheitsmaßnahmen minimieren das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln. Berücksichtigt werden müssen vor allem auch indirekte Eintragungswege, beispielsweise über durch Wildvögel verunreinigtes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.). Diese sind zu unterbinden und geeignete Desinfektionsmaßnahmen vorzusehen. Die Überprüfung, Optimierung und konsequente Umsetzung der Biosicherheitsmaßnahmen ist von höchster Bedeutung. Zur Einhaltung von Grundregeln der Biosicherheit sind Geflügelhalter gesetzlich verpflichtet. Das FLI empfiehlt u.a. neben vielen weiteren risikominimierenden Maßnahmen eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung von Geflügel

(mindestens in Regionen mit hoher Wasservogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8-Fundorten), Aufstallung von Zoovögeln soweit möglich, Zugangsbeschränkungen zu Vogelhäusern/Vogelschauen sowie Unterbindung der Kontaktmöglichkeit von Geflügel in Freilandhaltungen mit natürlichen Gewässern.

Seit etwa Mitte Dezember 2016 zirkuliert unter den Wildvögeln ein weiterer HPAI-Subtyp, H5N5, welcher nun erstmals auch in einen Geflügelbetrieb eingetragen wurde. Bei diesem Virus handelt es sich möglicherweise um eine Reassortante auf Basis des ursprünglichen H5N8.

Vorbehaltlich der Zuständigkeit der vor Ort zuständigen Behörden sieht BMEL kaum Möglichkeiten, dass die in den Ländern angeordneten Aufstallungen gelockert werden."

Zitatende.

Entsprechend muss leider konstatiert werden, dass das FLI nach wie vor zu einer abweichenden Risikobewertung kommt. Es tut mir leid, dass ich in diesem Fall zunächst keine günstigeren Nachrichten überbringen kann. Auch wenn die Aussicht auf Erfolg gering ist, könnte der Rassegeflügelzüchterverband eventuell das Gespräch mit dem Friedrich-Loeffler-Institut suchen. Das weitere Vorgehen sollten wir am Mittwoch gemeinsam abstimmen.

Es grüßt Sie herzlich,

Ihr Jan Metzler

Jan Metzler MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin